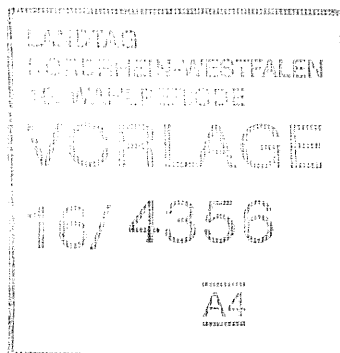




Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40190 Düsseldorf



24. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112 - 14.03.01  
bei Antwort bitte angeben

Daniel Jäger  
Telefon 0211 837-4112  
Telefax 0211 837-3107  
daniel.jaeger@mfkjks.nrw.de

## Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017

**Vorlage an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtags Nordrhein-Westfalen zur 95. Sitzung des Ausschusses  
für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW am 27. Oktober  
2016**

**hier: Beantwortung der Fragen der Fraktionen von CDU, FDP und  
Piraten zum Haushaltsplanentwurf 2017**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Beratungen des Haushaltplanentwurfs 2017 übersende ich die  
Beantwortung der Fragen aus den Fraktionen mit der Bitte um Zuleitung  
an den Fachausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Kampmann

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Vorlage**  
**an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**95. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtags NRW am 27. Oktober 2016**  
**Beantwortung der Fragen der Fraktionen von CDU, FDP und Pira-  
ten zum Haushaltsplanentwurf 2017 des Einzelplan 07**

**Fragen der CDU-Fraktion:**

1. Die Unterbringung, Betreuung und Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher ist eine zentrale Aufgabe der Landespolitik. In welcher Höhe und an welchen Positionen wurden hierfür in den Kapiteln 07 030 und 07 040 Mittel zur Verfügung gestellt?

Von welchen Annahmen und Bedarfen für das Jahr 2017 ist die Landesregierung dabei ausgegangen?

**Antwort:**

Zu Kapitel 07 030:

Die Trägerverbände haben die Zielgruppe im Blick und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport einen erhöhten Mittelbedarf gemeldet. Für die Betreuung und Integration geflüchteter Familien und deren Kinder wurden daher bereits im 2. Nachtragshaushalt zum Haushalt 2016 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Der Ansatz für Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien wurde um 1 Mio. EUR, die Ansätze für Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien und Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge um jeweils 800.000 EUR erhöht.

Dementsprechend stellt die Landesregierung 2,6 Mio. EUR für Familienberatung, Familienbildung und Schwangerschaftsberatung in 2016 zusätzlich zur Verfügung. Dieser Haushaltsansatz wurde im Haushalt 2017 überrollt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

#### Zu Kapitel 07 040:

Der Haushaltsansatz in Kapitel 07 040 Titel 633 14 berücksichtigt zusätzlich zu den Daten aus der verbindlichen Meldung zum 15.03.2016 - 1.150 U3-Plätze und 3.600 Ü3-Plätze, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2016/2017 in Betrieb gehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Plätze, die für die Betreuung von Flüchtlingskindern vorgesehen sind. Auch für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird im Haushalt 2017 für den weiteren Aufwuchs bei den Plätzen Vorsorge getroffen.

#### Kapitel 07 040 Titelgruppe 68: 8.950.000 €

Der Haushaltsbedarf wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse über Bedarfslagen und auf der Grundlage einer das gesamte Haushaltsjahr umfassenden Fördermöglichkeit ermittelt.

In Ergänzung zur möglichen Förderung aus TG 68 wurden für das Jahr 2016 und werden für das Jahr 2017 in allen Projektförderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans die Träger dazu aufgerufen auch Projekte zur Integration junger Flüchtlinge zu beantragen. Eine genaue Quantifizierung entsprechender Anträge ist derzeit jedoch nicht möglich.

#### Kapitel 07040 Titelgruppe 69: 632.000.000 €

Der Haushaltsbedarf beruht auf einer Schätzung zur Kassenwirksamkeit von Kostenerstattungsansprüchen im Jahr 2017 nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII für Leistungen der Jugendhilfe beruhend auf Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren sowie unter Berücksichtigung der Kapazitäten der nordrhein-westfälischen Kostenerstattungsträger hinsichtlich der Abarbeitung von Kostenerstattungsansprüchen aus den Vorjahren (insgesamt rd. 517 Mio. €). Hinzu kommen die Aufwendungen auf Basis einer Schätzung der Fallzahlen für die Verwaltungskostenpauschale (rd. 32,6 Mio. €) sowie für die Nachzahlung der ersten beiden Quartale der Verwaltungskostenpauschale aus 2016, ebenfalls aufgrund einer entsprechenden Schätzung der Fallzahlen (rd. 18,3 Mio. €). Weiterer Mittelbedarf wird für den bundesweiten Belastungsausgleich aus der Beendigung des alten bundesweiten Systems des Kostenausgleichs aus § 89d Abs. 3 prognostiziert (rd. 63 Mio. €). Ebenfalls in die Ansatzberechnung eingeflossen ist die Förderung der Landesstelle NRW (0,4 Mio. €) und die etwaige Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs für

Kommunen, die durch besondere Aufgaben im allgemeinen System der Flüchtlingsaufnahme nicht von der Verwaltungskostenspauschale abgedeckte Mehrkosten haben (bis 1 Mio. €).

Seite 3 von 24

Titel 633 13: Bereitstellung von 25 Mio. Euro für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“.

Im Wesentlichen werden aus der Titelgruppe 89 die sogenannten „Brückenprojekte“ finanziert. Es handelt sich um niedrigschwellige Angebote, die Kindern mit Fluchthintergrund und ihren Familien den Weg in die institutionalisierte Kindertagesbetreuung erleichtern sollen. Denn unter den Menschen mit Fluchterfahrungen, die nach NRW gekommen sind und weiterhin kommen, sind zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Nicht alle Kinder besuchen aber sofort ein Regelangebot. Es besteht daher ein Bedarf, Kinder und Familien mit der institutionalisierten Kindertagesbetreuung vertraut zu machen und die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt nach ihren Bedürfnissen zu fördern.

Das Förderprogramm erfährt großen Zuspruch. Waren es im Jahr 2015 noch 6 Mio. Euro an Mitteln, die für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit gestellt wurden, so sind es im Jahr 2016 mit dem 2. Nachtrag bereits 30 Mio. Euro. Aufgrund dieser Entwicklung und des unveränderten Beratungs- und Unterstützungsbedarfs der pädagogischen Kräfte in der Kindertagesbetreuung, ist eine Fortsetzung dieses erfolgreichen Programms im Jahr 2017 erforderlich.

2. Unter der Kennziffer 633 14 271 „Pauschalen nach § 21 ... „ sind auch die Kindpauschalen (2017 - € 1.690.829.500,--) enthalten! Welchen Anteil hat in dieser Position die Aufwendung für das Jahre 2011 im Ist und im Jahr 2017 im Soll für den U3 Bereich?

**Antwort:**

Nach den Abrechnungen der Kindergartenjahre 2010/2011 und 2011/2012 betrug der Landesanteil an der U3-Förderung im Haushaltsjahr 2011 rd. 240,5 Mio. Euro. Nicht berücksichtigt sind dabei die nicht nach U3/Ü3 zu differenzierenden Mittel des Korridors und nicht durch Bewilligungen gebundene Mittel (insgesamt rd. 28 Mio. Euro). Für das Haushaltsjahr 2017 gehen die Planungen von rd. 501,6 Mio. Euro aus.

3. Zu Frage 2: Wie hoch waren die Ü3-Aufwendungen im Jahr 2011? Wie hoch sind die Ü3-Aufwendungen für 2017 eingeplant?

Seite 4 von 24

**Antwort:**

Nach den Abrechnungen der Kindergartenjahre 2010/2011 und 2011/2012 betrug der Landesanteil an der Ü3-Förderung im Haushaltsjahr 2011 rd. 952,7 Mio. Euro. Nicht berücksichtigt sind dabei die nicht nach U3/Ü3 zu differenzierenden Mittel des Korridors und nicht durch Bewilligungen gebundene Mittel (insgesamt rd. 28 Mio. Euro). Für das Haushaltsjahr 2017 gehen die Planungen von rd. 1.190,4 Mio. Euro aus.

4. Der Bund unterstützt in vielfältiger Weise die Familien-, Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. In welcher Höhe sind im Einzelplan 07 und dem restlichen Haushalt (insbesondere EP20) Bundesmittel veranschlagt, die zweckgebunden oder in vertraglichen Absichtserklärungen dem Einzelplan 07 zugeordnet werden müssen?

**Antwort:**

In Kapitel 07 030 ist bei den Titeln 231 10, 233 10, 631 10 und 633 10 eine Beteiligung des Bundes gegeben.

Im Einzelnen:

In Nordrhein-Westfalen beteiligen sich an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bund mit 5/15, das Land mit 2/15 und die Kommunen mit 8/15. Die Einnahmen, die durch den Rückgriff gegen den Unterhaltsschuldner erzielt werden, werden unter diesen Körperschaften nach demselben Schlüssel verteilt.

Bei Titel 633 10 werden der Bundes- und der Landesanteil an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss veranschlagt. Der Bundesanteil wird bei Titel 231 10 aus dem Bundeshaushalt vereinnahmt.

Spiegelbildlich dazu werden der Bundes- und der Landesanteil an den Regresseinnahmen bei Titel 233 10 vereinnahmt und der Bundesanteil hieran bei Titel 631 10 an den Bundeshaushalt abgeführt.

Kapitel 20 010 Titel 015 40: 76 Mio. EUR zur Beteiligung an den Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die bei der Veranschlagung in Kapitel 07 040 Titelgruppe 69 mitberücksichtigt sind.

Kapitel 07 040 Titel 883 12: Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

- Verfügungsrahmen insgesamt: 118.631.959,00 €
- Haushaltsansatz 2017: 47.452.800,00 €

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 stellt der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen rd. 431 Mio. Euro aus dem entfallenden Betreuungsgeld zur Verfügung. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 werden hiervon rd. 331 Mio. Euro genutzt, um mit einem zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen die Träger von Kindertageseinrichtungen finanziell zu entlasten. Darüber hinaus hat das Land mit den verbleibenden rd. 100 Mio. Euro ein Investitionsprogramm zum Ausbau insbesondere von Ü3-Plätzen aufgelegt. Die Mittel aus dem entfallenden Betreuungsgeld sind in Titelgruppe 99 veranschlagt.

Durch Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes beteiligt sich der Bund über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an den Betriebskosten für U3-Plätze. Der Bund stellt hierfür Festbeträge zur Verfügung. Diese betragen dauerhaft 845 Mio. Euro und in den Jahren 2017 und 2018 einen um 100 Mio. erhöhten Betrag i.H.v. insgesamt jeweils 945 Mio. Euro für alle Länder. NRW erhält hiervon im HH-Jahr 2017 einen prozentualen Anteil von rd. 21,7 Prozent. Diese Mittel werden bei Kapitel 20 010 Titel 015 10 vereinnahmt und sind in den Ausgabeansätzen bei Titel 633 14 im Kapitel 07 040 eingeflossen.

Die in Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 etatisierte Zuweisung an das Land aus der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in Höhe von 10.312.042 Euro sind zweckgebunden entsprechend der Vorgaben aus der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für Maßnahmen der Frühen Hilfen zu verwenden.

5. Im Jahr 2017 sollen laut Haushaltsentwurf mehrere Tausend neue Kitaplätze geschaffen werden! Wie sollen diese neuen Plät-

ze finanziert werden (jeweils getrennt nach U3 und Ü3 sowie getrennt nach Bundes- und Landesmitteln)?

Seite 6 von 24

**Antwort:**

Neben den Mitteln aus den laufenden U3-Bundesinvestitionsprogrammen stehen im Rahmen des U3-Landesinvestitionsprogramms aus Rückflüssen der Vorjahre insgesamt noch rund 37 Mio. Euro für Bewilligungen zur Verfügung. Diese Mittel können bis 2019 bewilligt werden und die Investitionen müssen bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein.

Mit einem zusätzlichen Investitionsprogramm mit einem Volumen von 100 Millionen Euro unterstützt das Land die Kommunen neben dem weitergehenden U3-Ausbau auch bei der Schaffung von Ü3-Plätzen. Die vorgesehenen Mittel können alle direkt bewilligt werden, da im Haushalt 2016 hierfür in vollem Umfang Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bestehen. 24.697.027,14 Euro wurden in diesem Programm bereits von den beiden Landesjugendämtern für die Schaffung neuer Ü3-Plätze bewilligt.

Zudem hat der Bund mit seinem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 Vorkehrungen für ein 4. Investitionsprogramm getroffen. Für dieses Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ sollen dem Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus weitere Investitionsmittel i.H.v. 1,126 Mrd. Euro aus dem Haushalt des Bundesfamilienministeriums zugeführt werden (Ansatz im HH-Entwurf 2017 des Bundes: 226 Mio. Euro). Nordrhein-Westfalen hat sich dafür eingesetzt, dass diese Investitionsförderung auch für Ü3-Plätze in Anspruch genommen werden kann.

Die Mittel zur Finanzierung der Betriebskosten weiterer U3- und Ü3-Plätze sind für das Haushaltsjahr 2017 in den in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 angegebenen Beträgen enthalten. Neue Plätze werden wie bereits in Betrieb befindliche Plätze nach den im KiBiz normierten Finanzierungsregelungen bezuschusst.

6. Wie werden die Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach §21 Abs.1, Abs.3 und Abs.4 sowie §21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Höhe von 30 000 000 Euro berechnet (Kapitel 07 040 Titel 119 39)?



**Antwort:**

Die bei Kapitel 07 040 Titel 199 30 veranschlagten Rückflüsse in Höhe von 30 Mio. Euro sind nicht berechnet worden, sie beruhen vielmehr auf Schätzungen auf der Basis von Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren gemacht worden sind.

7. Zu Frage 6: Unter welchen Annahmen sind diese Berechnungen vorgenommen worden?

**Antwort:**

s. Antwort zu Frage 6

8. Zu Frage 6: Werden diese Einnahmen in Höhe von 30 000 000 Euro zweckgebunden im Bereich Kinder wieder eingesetzt?

**Antwort:**

Die Mittel fließen bis zur Höhe des Ansatzes dem Landeshaushalt zu. Nach dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 07 040 verstärken Mehreinnahmen bei Titel 119 30 den Ansatz des Titels 633 14 und fließen insoweit wieder in das System der Kindertagesbetreuung.

9. Im Haushaltsplan-Entwurf 2017 der Landesregierung sind wieder Haushaltsstellen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen, realen Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern überrollt worden! Verfügt die Landesregierung über Daten der realen Kostenentwicklungen in den nachfolgenden Haushaltsstellen seit dem Jahre 2011 und wenn ja, wie stellen sich diese dar?
- a) 07 030 Titelgruppe 61 Schwangerschaftsberatung
  - b) 07 030 Titelgruppe 64 Familienbildung
  - c) 07 030 Titelgruppe 68 Insolvenzordnung
  - d) 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 1 Förderung der Familienberatung/  
....
  - e) 07 040 Titelgruppe 61 Kinder- und Jugendförderplan

**Antwort:**

Gerade bei der Familienberatung, Familienbildung und Schwangerschaftsberatung haben sich die Ansätze erhöht.

- a) 07 030 Titelgruppe 61 Schwangerschaftsberatung

Die gesetzliche Förderpflicht beträgt 80 % der Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten werden exakt nach den tatsächlich anfallenden Arbeitskosten für die Fachkräfte und die Verwaltungskräfte gefördert. Die Sachkosten werden nach einer Pauschale gewährt, die regelmäßig alle 3 Jahre überprüft und angepasst wird.

b) 07 030 Titelgruppe 64 Familienbildung

Da sich die Finanzierung der Familienbildung aus verschiedenen Quellen (z.B. kommunale Mittel, Mittel der Trägerverbände, Gebühren) zusammensetzt, liegen der Landesregierung keine realen Werte über deren Kostenentwicklung vor.

Es ist nicht zutreffend, dass die Titelgruppe 64 überrollt wurde. Im 2. Nachtragshaushalt 2016 erfolgte eine Ansatzserhöhung um 948.000 EUR (Senkung des Konsolidierungsbeitrages von 15 auf 10 %). Somit trägt die Landesregierung mit ihrem Finanzierungsanteil wesentlich dazu bei, die Familienbildung nachhaltig zu sichern.

c) 07 030 Titelgruppe 68 Insolvenzordnung

Da sich die Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen aus verschiedenen Quellen zusammensetzt (Land, Kommunen, Trägerverbände, Bankenfonds), liegen der Landesregierung keine realen Werte über deren Kostenentwicklung vor.

In 2011 erfolgte bei dieser Titelgruppe eine Erhöhung um 500.000 Euro.

d) 07 030 Titelgruppe 70 Nr. 1 Förderung der Familienberatung

Bei der Familienberatung (Erziehungsberatung) handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Insofern obliegt die Verpflichtung kostengerecht zu fördern der Kommune. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe durch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“. Für die gesellschaftliche Herausforderung, Angebote für geflüchtete Menschen zu machen, wurden für diese neue Zielgruppe Haushaltsmittel in Höhe von 800.000 EUR bereitgestellt. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet.

e) 07 040 Titelgruppe 61 Kinder- und Jugendförderplan

Die Landesregierung hat ab 2011 den Kinder- und Jugendförderplan in einem Schritt um über 20% auf 100.225.700 EUR aufgestockt. Damit wurde die finanzielle Basis der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land nachhaltig verbessert und die Arbeit bis zum Jahr 2017 gesetzlich im Jugendförderungsgesetz abgesichert.

Das Kinder- und Jugendfördergesetz schreibt die in einem Schritt bereits 2011 um 20% erhöhte Ansatzhöhe des Kinder- und Jugendförderplans (100.225.700 EUR) für die gesamte Legislaturperiode fest.

10. Die in Frage 9 dargelegten Überrollungen können dazu führen, dass
- a. Leistungen eingeschränkt bzw. die Qualität der angebotenen Leistungen reduziert
  - b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Arbeitsverdichtungen einer ständigen Überforderungen ausgesetzt und / oder
  - c. andere Finanzierer stärker in die Verantwortung genommen werden.

Wie stellt sich nach Auffassung der Landesregierung die Situation in den vorgenannten Politikbereich seit dem Jahr 2011 dar?

**Antwort:**

Siehe Antworten zu den Fragen 9 a) bis d)

Zu Kapitel 07 040 Titelgruppe 61: Die Erhöhung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgte in einem Schritt um 20 Mio. Euro und verschaffte den Trägern durch die gesetzlich garantierte Höhe Planungssicherheit.

Darüber hinaus sind Kostensteigerungsbetrachtungen allein nicht aussagekräftig, da die Fördermittel des Kinder- und Jugendförderplans in der Regel ergänzende Förderungen sind. Über die insgesamt im Kinder- und Jugendförderplan zu veranschlagende Förderhöhe wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode erneut zu entscheiden sein.

11. An verschiedenen Stellen des Haushaltsentwurfes z.B. 07 040 / 633 19 ist bei den Erläuterungen der Vermerk „Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben für die administrative

.....“ zu lesen. Was bedeutet monetär dieser Vermerk? Seit wann ist dieser Vermerk in den einzelnen Haushaltsstellen aufgenommen worden?

Seite 10 von 24

**Antwort:**

Die erheblichen zusätzlichen Belastungen, die bei der administrativen Abwicklung z. B. durch massive Ausweitungen des Förderumfangs entstehen, können die Bewilligungsbehörden nicht mehr alleine und aus eigener Kraft stemmen. Durch die Aufnahme dieser Erläuterung wird sichergestellt, dass die Bewilligungsbehörden bei der zuwendungskonformen Weiterleitung von Mitteln vor allem an Kommunen angemessen unterstützt werden können. Diese Unterstützungsleistungen sind aus den veranschlagten Mitteln zu bestreiten und haben somit zu keiner Ansatzserhöhung geführt. Die Erläuterungen wurden in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 aufgenommen.

**12.** Im Haushaltsentwurf 2015 war im Einzelplan 07 unter dem Kapitel 07 020 eine Globale Minderausgabe in Höhe von 30.882.500,- ausgebracht worden! Der Haushaltsplanentwurf 2017 gibt nun Auskunft darüber, dass diese Globale Minderausgabe voll erwirtschaftet wurde. In welchen Positionen und in welcher Höhe wurde diese Minderausgabe 2015 erwirtschaftet?

**Antwort:**

Die Globale Minderausgabe in Höhe von 30.882.500 € wurde bei nachstehenden Haushaltspositionen erwirtschaftet:

07 030	633 10	500.000 €
07 040	633 90	26.182.500 €
07 040	633 92	200.000 €
07 040	633 94	4.000.000 €

**13.** Die Personalkosten des Ministeriums sind unter 07 010 Hgr. 4 (Personalausgaben) im Haushaltsentwurf 2017 mit 17.613.200,-- veranschlagt! Wie haben sich die Personalkosten seit 2011 entwickelt (jährlich in Euro)?

**Antwort:**

Die Personalkosten laut Haushaltsplan betragen in

- 2011 rd. 14,3 Mio. €
- 2012 rd. 14,9 Mio. €

- 2013            rd. 14,9 Mio. €
- 2014            rd. 15,5 Mio. €
- 2015            rd. 15,5 Mio. €
- 2016            rd. 16,8 Mio. €

**14.** Im Kapitel 07 030 Titelgruppe 64 steht unter den Erläuterungen:  
 „Der gem. § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz vorgesehene Konsolidierungsbeitrag i.H.v. 10% des Förderhöchstbetrages wurde berücksichtigt.“

Was bedeutet dieser Vermerk konkret für die Haushaltsstelle und für jeden Bewilligungsempfänger?

**Antwort:**

Hier wird auf die Antwort zu Frage 9 Ziffer b) verwiesen. Der Konsolidierungsbeitrag wurde mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 auf 10% abgesenkt. Damit erhöht sich die bisherige gesetzliche Förderung für jeden Zuwendungsempfänger.

**15.** Laut Haushaltsentwürfe 2017 und 2011 sind die Personalkosten um 15,6% gestiegen (2011= € 38.719.800; 2017 = € 44.759.200). Wodurch wurde diese Steigerung verursacht auch im Hinblick dessen, dass die übrigen Haushaltspositionen überrollt wurden?

**Antwort:**

Im fraglichen Zeitraum kam es zu partiellen – auch budgetneutralen - Personalaufwüchsen. Daneben stiegen die Personalkosten vorrangig durch Tarifierhöhungen, Besoldungserhöhungen, dynamische Entwicklungen im Bereich Beihilfe/Fürsorgemaßnahmen und nicht zuletzt bei der Versorgung der Beamtinnen und Beamten etc.

## Fragen der FDP-Fraktion:

Seite 12 von 24

### 1. Kein Kind zurücklassen:

Das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“ wurde 2012 gestartet und sollte insgesamt 8,4 Millionen Euro kosten, wovon 1,9 Millionen Euro das Land Nordrhein-Westfalen beisteuerte. Das Projekt soll außerdem in den kommenden Jahren auf weitere 22 Kommunen in Nordrhein-Westfalen ausgeweitet werden.

- a. Wie hoch waren bisher die Ausgaben bzw. Haushaltsansätze für das Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen“ (bitte alle „Kein Kind zurücklassen“ bezogene Ausgaben und Ansätze nach Jahren, Kommunen, Verwendungszweck und Mittelherkunft aufschlüsseln)?
- b. Mit welchen Ausgaben für die Ausweitung von „Kein Kind zurücklassen“ auf weitere 22 Kommunen plant die Landesregierung für die kommenden Jahre (bitte für jedes Jahr aufschlüsseln)?
- c. Aus welchen Mitteln wird diese Ausweitung von „Kein Kind zurücklassen“ zukünftig zusätzlich finanziert (bspw. Europäischer Sozialfonds, Bertelsmann-Stiftung, Kommunen)?

### Antwort:

#### **Vorbemerkung:**

Das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen“ wird zu 50 Prozent aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) finanziert. Für den Förderzeitraum 2007 – 2013 sind die Mittel des ESF im Einzelplan 11 (MAIS), Kapitel 32, Titelgruppe 60 aufzufinden. Für den Förderzeitraum 2014 – 2020 sind die Mittel des ESF im Einzelplan 11 (MAIS), Kapitel 32, Titelgruppe 70 aufzufinden.

Die mindestens 50% Kofinanzierung erfolgt im Bereich der **wissenschaftlichen Begleitforschung** durch die Bertelsmann Stiftung.

Die ESF Mittel für die **Landeskoordinierungsstelle** in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit e.V. (Münster) wurden 2012 bis 2015 aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes kofinanziert (Kapitel 07 040, Titelgruppe 61). 2016 wurde eine eige-

ne Haushaltsstelle (Kapitel 07 040, Titelgruppe 70) eingerichtet und mit 300.000 Euro dotiert. Die über diesen Betrag hinausgehenden Kofinanzierungsmittel für die Landeskoordinierungsstelle werden 2016 aus dem Kinder- und Jugendförderplan finanziert. Ab 2017 soll die Kofinanzierung der Landeskoordinierungsstelle aus der 2016 neu geschaffenen Titelgruppe 70 in Höhe von 275.000 Euro sowie aus den sächlichen Verwaltungsausgaben (EP 07 Kapitel 040, Titel 547 10) in Höhe von 525.000 Euro geleistet werden.

Die ESF Mittel für die **Kommunen** werden zunächst der Landeskoordinierungsstelle bewilligt und von dort aus auf Grundlage von Weiterleitungsverträgen an die jeweiligen Kommunen weitergeleitet. 2012 – 2014 erfolgte die Kofinanzierung aus dem Kinder- und Jugendförderplan, seit 2015 erfolgt die Kofinanzierung durch die Kommunen selbst. Aufgrund einer Umstellung der Finanzierungsregelungen von der alten auf die neue ESF-Förderperiode können die ESF Mittel heute ausschließlich für Personal auf Grundlage von Pauschalen eingesetzt werden, während in der alten Förderperiode aus Sachleistungen finanziert werden konnten. Nicht alle Modellkommunen haben die ihnen zustehenden ESF-Förderbeträge jährlich in der Höhe abgerufen, wie sie ihnen zustanden. Einzelheiten können der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden.

#### **Zu a)**

##### Landesmittel zur Kofinanzierung der Landeskoordinierungsstelle: EP 07, Kapitel 07040, Titelgruppe 61

2012:	330.101 EUR
2013:	589.776 EUR
2014:	400.436 EUR
2015:	496.115 EUR

Die Zuwendung aus dem ESF entspricht in der Summe der Höhe der Kofinanzierung mit Landesmitteln. Die Gesamtausgaben der Landeskoordinierungsstelle sind aber höher, da die Landeskoordinierungsstelle bzw. das Institut für soziale Arbeit auch die Fördermittel für die Kommunen erhält (siehe gesonderte Aufstellung) und diese im nächsten Schritt an die Kommunen weiterleitet.

ESF-Zuwendung Bertelsmann-Stiftung: EP 11, Kapitel 32, Titelgruppe 60

Seite 14 von 24

2012:	84.313 EUR
2013:	367.553 EUR
2014	494.689 EUR
2015	544.022 EUR

Der Eigenanteil der Bertelsmann Stiftung entspricht in der Summe der Höhe der ESF-Zuwendung. Die Bertelsmann Stiftung gibt an, jenseits der ESF-Kofinanzierung noch eigene Mittel für die Begleitforschung eingesetzt zu haben.

**Zu b)**

Der ESF-Förderbetrag für die Kommunen soll 2017 bei dann 40 Kommunen 1.080.000 Euro betragen (aus EP 11, Kapitel 32, Titelgruppe 70). Die Kofinanzierung durch die Kommunen muss den identischen Betrag ergeben. Die Kofinanzierung kann auch über bereits vorhandenes Personal erbracht werden, so dass den Kommunen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der ESF-Antrag des Instituts für soziale Arbeit ist zeitlich zunächst bis 31.12.2017 befristet, daher besteht für die folgenden Jahre noch keine bewilligte Finanzplanung.

**Zu c)**

Landesmittel zur Kofinanzierung der Landeskoordinierungsstelle:

Für 2016 sind 612.264 Euro vorgesehen, davon 312.264 EUR aus dem Kinder- und Jugendförderplan und 300.000 EUR aus Kapitel 07 040 Titelgruppe 70.

Für 2017 sind planerisch insgesamt 800.000 EUR vorgesehen (siehe Vorbemerkung), davon 606.764 EUR zur Kofinanzierung der Landeskoordinierungsstelle.

Diese Landesmittel stammen aus Titelgruppe 70 in Höhe von 275.000 Euro sowie aus den sächlichen Verwaltungsausgaben (EP 07 Kapitel 040, Titel 547 10) in Höhe von 525.000 Euro.



Der Anstieg für die Jahre 2016/2017 gegenüber dem Jahr 2015 resultiert aus zusätzlichem Personal für die Landeskoordinierungsstelle aufgrund der geplanten Ausweitung um 22 Kommunen auf 40 Kommunen.

Seite 15 von 24

Der ESF-Antrag des Instituts für soziale Arbeit ist zeitlich zunächst bis 31.12.2017 befristet, daher besteht für die folgenden Jahre noch keine bewilligte Finanzplanung.

### ESF Zuwendung Bertelsmann Stiftung

Die Zuwendung aus dem ESF sieht für 2016 – 2018 folgende Summen vor:

2016:	240.863 EUR
2017:	446.250 EUR
2018:	387.704 EUR

Der ESF Antrag der Bertelsmann Stiftung ist zeitlich zunächst bis 31.12.2018 befristet, daher besteht für die folgenden Jahre noch keine bewilligte Finanzplanung.

## 2. Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

### „Ausbau der Betreuungsplätze“

- Titel 883 10 271 „Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel

*Fundstelle: Haushalt S. 60*

Wie viele Mittel standen im Zuge des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ insgesamt zur Verfügung?

- a. Sind die Mittel komplett in Investitionen in Kindertageseinrichtungen geflossen?
- b. Falls nicht, warum nicht und was ist mit den Rückflüssen und nicht verausgabten Mitteln geschehen?

### **Antwort:**

Im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 standen Nordrhein-Westfalen Investitionsmittel in Höhe eines Verfügungsrahmens von insgesamt 481.516.174,00 Euro zur Verfügung.

Zu a.): Bis zum 31. Dezember 2014 mussten die Investitionen aus diesem Programm abgeschlossen sein. Mit einer Bewilligungssumme i. H. v. 481.516.134,45 Euro (entspricht 100 % des Verfügungsrahmens) konnte diese Zielsetzung von NRW erreicht werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es im gesamten Bewilligungszeitraum in Einzelfällen zu Rückläufen z.B. durch nicht realisierte Baumaßnahmen oder durch geringere Kosten gekommen ist. Diese Mittel wurden dann erneut bewilligt. Faktisch wurden im Rahmen des Investitionsprogramms 2008-2013 also Bewilligungen in einer Gesamthöhe von mehr als 100 Prozent des Plafonds ausgesprochen. Lediglich 39,55 Euro konnten aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 bis zum Abschluss des Durchführungszeitraums nicht bewilligt werden.

Zu b.): Mittel, die seit Beginn des Jahres 2015 (Ende des Durchführungszeitraums 31.12.2014) im Rahmen von Verwendungsnachweisprüfungen aus diesem Programm aufgekomen sind, fließen an den Bund zurück.

Nach derzeitigem Stand (14.10.2016) sind dies Mittel in Höhe von 2.551.935,77 Euro, was einem Anteil am Verfügungsrahmen von 0,5 Prozent entspricht.

- Titel 883 11 271 „Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel

*Fundstelle: Haushalt S. 60*

- a. Wie viele Mittel standen im Zuge des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014“ insgesamt zur Verfügung?
- b. Sind die Mittel komplett in Investitionen in Kindertageseinrichtungen geflossen?
- c. Falls nicht, warum nicht und was ist mit den Rückflüssen und nicht verausgabten Mitteln geschehen?

**Antwort:**

Zu a.): Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 Investitionsmittel in Höhe eines Verfügungsrahmens von 126.434.368,85

Euro aus dem Sondervermögen des Bundes zur Verfügung gestellt bekommen.

Seite 17 von 24

Zu b.): Die Investitionsmittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 (Fiskalpakt) mussten zu 100 Prozent bis zum 31. März 2014 bewilligt sein. Diese Vorgabe hat NRW erfüllt. Rückflüsse konnten wieder bewilligt werden. Faktisch wurden damit im Rahmen des Investitionsprogramms 2013-2014 also Bewilligungen in einer Gesamthöhe von mehr als 100 Prozent des Plafonds ausgesprochen.

Zu c): Mittel, die seit dem 30.06.2016 (Ende Durchführungszeitraum) im Rahmen von Verwendungsnachweisprüfungen aus diesem Programm aufkommen, fließen an den Bund zurück. Nach derzeitigem Stand (14.10.2016) werden Mittel in Höhe von 725.595,66 Euro an den Bund zurückfließen, was einem Anteil am Verfügungsrahmen in Höhe von 0,6 Prozent entspricht.

- Titel 883 12 271 „Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel

*Fundstelle: Haushalt S. 62*

- a. Wieso gibt es für 2015 bereits einen „IST“-Wert, obwohl die Bundesmittel erst seit 2016 zur Verfügung gestellt werden?
- b. Wie viele Mittel sind bereits in Investitionen in Kindertageseinrichtungen geflossen (bitte für 2015 und 2016 nach Kommunen aufschlüsseln)?

**Antwort:**

Zu a.): Am 22.12.2014 ist das KitaFinHG mit den Regelungen zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 des Bundes in Kraft getreten.

Im Rahmen dieses Investitionsprogramms können seit dem 01. Januar 2015 Investitionsvorhaben gefördert werden, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden.

Zum Stand 18.12.2015 waren aus diesem Investitionsprogramm bereits Bundesmittel in Höhe von 78.532.761,89 Euro bewilligt (Anteil am Verfügungsrahmen: 66,20%). Für Auszahlungen lagen

den Landesjugendämtern schon im Haushaltsjahr 2015 Mittelabrufe in Höhe von rd. 16.150.000,00 Euro vor.

Seite 18 von 24

Um Brüche in der Investitionsförderung zu vermeiden, wurden den Landesjugendämtern die benötigten Auszahlungsmittel aus dem Gesamtkontingent der Investitionsförderung des Bundes schon im Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung gestellt.

Zu b.): Die Bundesmittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 wurden nach demselben von allen Beteiligten akzeptierten Schlüssel wie in den Programmen zuvor den Jugendämtern als Budget für Bewilligungen zur Verfügung gestellt. Dafür wurde – wie auch schon in der Vergangenheit praktiziert – die Anzahl der 1- und 2-jährigen Kinder an der Bevölkerung sowie die Betreuungsquote der 3-jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigt.

Dabei hat jedes Jugendamt – wie auch schon im Rahmen des Fiskalpakts durchgeführt – mindestens einen Sockelbetrag von 180.000 € erhalten, um so allen Jugendämtern die Möglichkeit der Schaffung einer Mindestanzahl von zusätzlichen U3-Plätzen zu eröffnen. Damit können im Jugendamtsbezirk mindestens 10 U3-Plätze (2xGF I oder 1xGF II) zusätzlich geschaffen werden. Von den Jugendämtern nicht beantragte Mittel ihres Budgets wurden dann im zweiten Schritt für Maßnahmen anderer Jugendämter bewilligt.

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-18 sind in NRW bislang Bundesmittel in Höhe von 118.069.492,95 Euro (Anteil am Verfügungsrahmen: 99,53 %) bewilligt worden (Stand 14.10.2016). Die Mittel müssen zu 100 Prozent bis zum 30.06.2017 bewilligt sein.

Die Investitionen im Rahmen dieses Programms sind zu 100 Prozent bis zum 31. Dezember 2018 abzuschließen. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden.

- Titel 883 99 271 „Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“

*Fundstelle: Haushalt S. 74*

- a. Wie viele Mittel sind bereits 2016 in Investitionen in Kindertageseinrichtungen geflossen (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?

Seite 19 von 24.

**Antwort:**

Seit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege am 24. März 2016 können die nordrhein-westfälischen Jugendämter Anträge für den Ausbau von Ü3-Plätzen bei den Landesjugendämtern stellen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel für die Schaffung von zusätzlichen Ü3-Plätzen wurde anhand der Bevölkerung vorgenommen. Hierzu wurde für die Verteilung als Indikator ausschließlich die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren in der Bevölkerung zum Stichtag 31.12.2014 gewählt.

Dabei hat jedes Jugendamt – wie auch schon im Rahmen der U3-Investitionsprogramme durchgeführt – mindestens einen Sockelbetrag von 180.000 € erhalten, um so allen Jugendämtern die Möglichkeit der Schaffung einer Mindestanzahl von zusätzlichen Ü3-Plätzen zu eröffnen. Damit können im Jugendamtsbezirk mindestens 10 Ü3-Plätze zusätzlich geschaffen werden.

Zum Stand 14.10.2016 waren aus diesem Programm bereits 24.697.027,14 Euro bewilligt, was einen Anteil am Verfügungsrahmen von 24,7 Prozent entspricht. Die Landesjugendämter sind derzeit mit der Prüfung der bereits vorliegenden Anträge beschäftigt. Bewilligungen werden fortlaufend vorgenommen.

Eine Aufschlüsselung nach Kommunen war in der Kürze der Zeit nicht zu leisten. Aus diesem Grund beschränkt sich die Antwort auf die Darstellung des Verfahrens.

## Fragen der Piraten-Fraktion:

Seite 20 von 24

### 1. Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Sind Mittel zur Förderung von Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche in den Kommunen vorgesehen? Wenn ja, in welchen Titeln?

#### **Antwort:**

Im KiBiz sind alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligungsverfahren von Kindern in der Kindertagesbetreuung verankert und werden im Rahmen der Finanzierungsstrukturen des KiBiz gefördert.

Alle Mittel zur Förderung frühkindlicher Bildung in Tageseinrichtungen dienen auch der Förderung der Beteiligung. In § 13 Abs. 6 Kibiz ist geregelt, dass die Kinder gemäß Alter und Entwicklungsstand an der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu beteiligen sind.

Vergleichbares gilt für die Jugendarbeit und ist in § 6 Jugendförderungsgesetz NRW geregelt.

Darüber hinaus weist der Kinder- und Jugendförderplan gezielt Mittel zur Verbesserung der Partizipation in Pos. 1.2.4 (1 Mio. EUR) aus.

### 2. Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

Sind Mittel zur etwaigen Realisierung eines Landesheimrats angesetzt?

#### **Antwort:**

Mittel zur etwaigen Realisierung eines Landesheimbeirats werden bereits im Kinder- und Jugendförderplan reserviert.

### 3. Titel 633 15 Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Wie hoch war die Zahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, in den Jahren 2015 und 2016? Von welchen Zahlen wird für 2017 ausgegangen? Auf welcher Grundlage wird (im Ge-

gensatz zu z.B. 633 20) angenommen, dass keine Steigerung der Fallzahlen erfolgt?

Seite 21 von 24

**Antwort:**

Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 erhalten die Jugendämter vom Land nach einem festen Verteilschlüssel (Anzahl der Kinder unter sieben Jahren im SGB II Bezug und die Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird) für Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, zusätzliche Sprachfördermittel in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro jährlich. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Mittel an die Kitas, die mindestens 5.000 Euro jährlich erhalten.

Gem. § 21b Abs. 2 Satz 3 KiBiz soll die Förderung der einzelnen Kita vor Ort in der Regel für fünf Jahre erfolgen. Diese Planungssicherheit wurde bewusst geschaffen, da mit den Sprachfördermitteln ausschließlich Personalkosten gefördert werden. Die Berechnung der Jugendamtszuschüsse wurde daher gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Kindesbildungsgesetzes (DVO KiBiz) ebenfalls für fünf Jahre festgelegt.

Grundlage der Berechnung für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des § 21b KiBiz (d.h. ab dem Kindergartenjahr 2014/2015) sind für die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat Dezember 2013 und für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zum Stichtag 1. März 2013.

4. Titel 633 20 Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

Sind an anderer Stelle weitere Mittel für die im Koalitionsvertrag angekündigte „schrittweise Einführung der Elternbeitragsfreiheit in den Kindertageseinrichtungen“ eingeplant, oder ist nicht vorgesehen, in 2016/2017 weitere Schritte in diese Richtung zu unternehmen?

**Antwort:**

Weitere Mittel zum Belastungsausgleich für eine Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs sind für das Haushaltsjahr 2017 nicht veranschlagt.

**5. Titel 633 59 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Sprachförderung**

Wird die zuvor freiwillig vom Land geförderte Sprachförderung vor Ort (aus anderen Mitteln) in gleichem Umfang fortgeführt oder nun gestrichen bzw. beschnitten?

**Antwort:**

Bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 gewährte das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von zuletzt 356 EUR jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde (Delfin4).

In Ergänzung dieser Delfin4-Förderung gewährte das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine zusätzliche, freiwillige Förderung. Diese Vereinbarung ist an das Verfahren Delfin 4 gekoppelt und daher ebenfalls im Kindergartenjahr 2015/2016 letztmalig erfolgt.

Seit der Neuausrichtung der Sprachförderung zum Kindergartenjahr 2014/2015 steht die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Mittelpunkt. Die Landesregierung hat in diesem Kontext auch die finanzielle Förderung neu ausgestaltet. Die Jugendämter erhalten vom Land nach einem festen Verteilschlüssel (Anzahl der Kinder unter sieben Jahren im SGB II Bezug und die Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird) für Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, zusätzliche Sprachfördermittel in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro jährlich.



Die frei werdenden Mittel bei Titel 633 59 in Höhe von 200.000 Euro sind vollständig in den Titel 633 19 (Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz) umgesetzt worden und stehen damit weiterhin für die frühkindliche Bildung zur Verfügung.

Seite 23 von 24

**6. Titel 633 66 Zuweisung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendarbeit**

Wird 2017 mit einer geringeren Zahl von Kindern unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug gerechnet oder ist (oberhalb des Mindestbetrages) mit geringeren Mitteln pro Kind zu rechnen?

**Antwort:**

Die Höhe der vom Bund zur Verfügung zu stellenden Mittel ist gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auf 51 Mio. Euro jährlich festgeschrieben. Berechnungsgrundlage der Mittelzuweisung seitens des Bundes an die Länder ist ein Verteilschlüssel der sich zusammensetzt aus je einem Drittel Königsteiner Schlüssel, Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II –Leistungsbezug und Anzahl der Kinder unter 3 Jahren, jeweils zum Stichtag 31.12.2010. Diese Berechnungsgrundlage ergibt sich aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012-2015), die 2015 bis zum Übergang in den Bundesfonds, längstens bis zum 31.12.2017, verlängert wurde. Die Einrichtung eines Bundesfonds ergibt sich ebenfalls aus § 3 Absatz 4 KKG. Seitens des Landes werden die Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Die Berechnungsgrundlage bildet auch hier ein Verteilschlüssel: 9.312.100 Euro werden nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug verteilt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nach dieser Verteilung unter 12.500 Euro erhalten würden, werden mit den übrigen Mitteln auf einen Mindestbeitrag von jeweils 12.500 Euro aufgestockt. Entsprechend der Berechnungsgrundlage auf Bundesebene wird auch auf Landesebene der Stichtag 31.12.2010 für die Verteilung im Haushaltsjahr 2017 beibehalten.

**7. Titel 633 66 Zuweisung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendarbeit**

Inwiefern werden steigende Personalkosten in der Fachpauschale berücksichtigt?

**Antwort:**

Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen enthält keine Dynamisierungsklausel in Bezug auf steigende Kosten.

**Anlage 1 zur Vorlage an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein Westfalen: Übersicht Kommunen**

Kommune	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>	Gesamt	2016 (Plan)	2017 (Plan)
Arnsberg	11.652	18.083	18.265	12.000	60.000	19.972	19.972
Bielefeld	4.640	43.309	16.000	16.000	79.949	24.536	24.536
Dormagen	21.000	15.000	12.000	12.000	60.000	19.972	19.972
Dortmund	13.476	25.352	25.172	16.000	80.000	24.536	24.536
Duisburg	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000	24.536	24.536
Kreis Düren	22.000	25.057	15.362	16.000	78.419	24.536	24.536
Düsseldorf	1.000	15.185	16.000	16.000	48.185	24.536	24.536
Gelsenkirchen	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000	24.536	24.536
Gladbeck	2.000	16.497	23.000	12.000	53.497	19.972	19.972
Hamm	6.000	21.000	21.000	12.000	60.000	19.972	19.972
Moers	16.688	19.312	12.000	12.000	60.000	19.972	19.972
Mönchengladbach	0	0	31.700	16.000	47.700	24.536	24.536
Münster	13.575	22.700	27.725	16.000	80.000	24.536	24.536
Oberhausen	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000	24.536	24.536
Kreis Unna	20.000	20.000	21.333	16.000	77.333	24.536	24.536
Kreis Warendorf	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000	24.536	24.536
Witten	18.501	17.200	12.000	12.000	59.701	19.972	19.972
Wuppertal	28.000	20.000	16.000	16.000	80.000	24.536	24.536
<b>Summe</b>	<b>290.532</b>	<b>358.695</b>	<b>331.557</b>	<b>264.000</b>	<b>1.244.784</b>	<b>414.264</b>	<b>414.264</b>
22 neue Kommunen jeweils						29.958 <sup>2</sup>	29.958
<b>Gesamtsumme 40 Kommunen planerisch</b>						<b>1.073.340</b>	<b>1.073.340</b>

<sup>1</sup> Das geprüfte Abrechnungsergebnis liegt noch nicht vor. Aufgrund des Endes der ESF Förderperiode 2007 - 2013 am 30.09.2015 war der Förderbetrag nur bis 30.09.2015 vorgesehen.

<sup>2</sup> Der Betrag wird 2016 voraussichtlich nicht fällig.

